

**Gebührensatzung vom 18.07.1995
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.1992 (GV NW S. 561) i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel (Abfallentsorgungssatzung) in z.Zt. geltender Fassung hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 11.07.1995 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 ^{*13}
Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Münstereifel erhebt für die Leistungen im Sinne des § 2 der Abfallentsorgungssatzung und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Vorhalteleistungen Benutzungsgebühren gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes. Es werden ein einheitlicher Grundpreis und daneben behälterbezogene Entsorgungsgebühren erhoben.
- (2) Eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung liegt bereits dann vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallbehälter im Sinne des § 11 der Abfallentsorgungssatzung vorgehalten wird und das Grundstück zur Entleerung dieses Abfallbehälters turnusgemäß von einem Entsorgungsfahrzeug angefahren wird.
- (3) Abfallentsorgungsgebühren sind öffentliche Lasten.

§ 2 ^{*1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11,12, 13, 14}
Einheitlicher Grundpreis

- (1) Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung mit Abfallbehältern angeschlossene Benutzungseinheit wird ein einheitlicher Grundpreis in Höhe von 75,65 € jährlich erhoben.
- (2) Benutzungseinheit nach Abs. 1 ist
 1. jeder Haushalt,
 2. jede andere Nutzung innerhalb von in sich abgeschlossenen Einrichtungen, wie Läden, Handwerksbetrieben, Geschäftsräumen, Praxen und dergleichen auf Grundstücken, die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind.
- (3) Für jedes, auch im Rahmen von Tonnengemeinschaften, an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück wird der einheitliche Grundpreis für mindestens eine Benutzungseinheit erhoben.
- (4) Der einheitliche Grundpreis ist auch dann für jede auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandene Benutzungseinheit zu entrichten, wenn für mehrere Benutzungseinheiten Abfallbehälter zur gemeinschaftlichen Benutzung vorgehalten werden.
- (5) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Anforderung der Stadt die Zahl der für die Berechnung zugrunde zu legenden Benutzungseinheiten je Grundstück mitzuteilen. Änderungen der Zahl der Benutzungseinheiten haben sie innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung mitzuteilen.

8.7

§ 3 *1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9,10, 11,12, 13, 14
Gebühreennachlass für Eigenkompostierer

Für jede Benutzungseinheit im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle befreit ist (§ 9 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) wird ein Gebühreennachlass in Höhe von 43,12 € gewährt.

§ 4 *1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11,12, 13, 14
Entsorgungsgebühr

(1) Für die in § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel bezeichneten Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr eines Kaufgefäßes

| | | |
|--|------------|---------------|
| a) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von | 60 Ltr. | 106,93 Euro |
| b) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von | 80 Ltr. | 142,57 Euro |
| c) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von | 120 Ltr. | 213,85 Euro |
| d) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von | 240 Ltr. | 427,71 Euro |
| d) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von | 660 Ltr. | 2.352,40 Euro |
| e) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von | 1.100 Ltr. | 3.920,66 Euro |

Bei Miete des Gefäßes erhöhen sich die vorstehend aufgeführten Jahresgebühren

| | | | |
|--|------------|----|------------|
| a) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von | 60 Ltr. | um | 4,10 Euro |
| b) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von | 80 Ltr. | um | 4,10 Euro |
| c) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von | 120 Ltr. | um | 4,92 Euro |
| d) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von | 240 Ltr. | um | 5,54 Euro |
| d) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von | 660 Ltr. | um | 40,98 Euro |
| e) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von | 1.100 Ltr. | um | 51,23 Euro |

(2) Mit dem einheitlichen Grundpreis von 75,65 € ist die Bereitstellung und Leerung einer Biotonne mit wahlweise 80 oder 120 Ltr. Behältervolumen abgegolten. Wird anstelle des gebührenfreien Behälters eine 240 Ltr. Biotonne vorgehalten, so beträgt die hierfür zu entrichtende Zusatzgebühr 43,85 €/jährlich.

Werden über die Regelung des Satzes 1 hinaus zusätzliche Behälter für die Biomüllabfuhr vorgehalten, so beträgt die Jahresgebühr

| | | |
|---|----------|------------|
| a) für eine Biotonne mit einem Inhalt von | 80 Ltr. | 29,23 Euro |
| b) für eine Biotonne mit einem Inhalt von | 120 Ltr. | 43,85 Euro |
| c) für eine Biotonne mit einem Inhalt von | 240 Ltr. | 87,70 Euro |

(3) Bei Benutzung eines Abfall-Containers gemäß § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel beträgt die Entsorgungsgebühr für jeden angelieferten und abgefahrenen Container 142,57 Euro zuzüglich der für die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung tatsächlich anfallenden Gebühren.

Überschreitet die Aufstellung des Abfall-Containers - vom Tag der Anlieferung ab gerechnet - den Zeitraum von einer Woche, so wird eine Zusatzgebühr erhoben. Die Zusatzgebühr beträgt für jede weitere Woche der Aufstellung 15,43 Euro. Bei der Berechnung der Frist wird der Abfuhrtag nicht mitgerechnet.

§ 5 ^{*4, 13}
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel Gleichgestellten.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 3 sind - über die in Absatz 1 Genannten hinaus - gebührenpflichtig der Abfallbesitzer und soweit es sich um die Entsorgung von Abfällen handelt, die verbotswidrig auf der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken abgelagert wurden, der Verursacher der Ablagerung.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 ^{*4, 13}
Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 2 dieser Satzung entsteht mit Beginn des auf den Anschluss der Benutzungseinheit bzw. des Grundstücks folgenden Monats; sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Anschluß der Benutzungseinheit bzw. des Grundstücks an die Abfallentsorgung entfällt.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2 entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf die Anmeldung des Abfallbehälters folgenden Monats; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet wird. Zur ordnungsgemäßen Abmeldung ist die entwertete Gebührenkontrollmarke vorzulegen, es sei denn, der Behälter wird durch das Entsorgungsunternehmen eingezogen. In den Fällen des § 4 Abs. 3 beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag der Anlieferung des Containers.
- (3) Der Anspruch auf einen Gebühreennachlass nach § 3 dieser Satzung entsteht mit Beginn des auf die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang folgenden Monats; sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Wechsel eintritt. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen der neue Gebührenpflichtige gesamtschuldnerisch. Darüber hinaus haftet der bisherige Gebührenpflichtige solange, bis der Wechsel der Stadt bekanntgegeben wird.

§ 7 ^{*4, 13}
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt durch Abgabenbescheid, der auch andere Abgaben enthalten kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühren nach §§ 2 und 4 Abs. 1 und 2 werden zu einem Viertel Ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auf Antrag ist die Fälligkeit der Gebühr für das laufende Kalenderjahr jeweils zum 01.07. festzusetzen.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 wird die Gebühr jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 02.12.1992 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.1994 außer Kraft.

-
- * 1 § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 Abs. 2 geändert durch die 1. Satzung vom 19.12.1995 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel; in Kraft getreten am 01.01.1996.
 - * 2 § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 Abs. 2 und 3 geändert durch die 2. Satzung vom 17.12.1996 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel; in Kraft getreten am 01.01.1997.
 - * 3 § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 Abs. 2 geändert durch die 3. Satzung vom 17.12.1997 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel; in Kraft getreten am 01.01.1998.
 - * 4 § 4, § 5, § 6 Abs. 2 und § 7 geändert durch die 4. Satzung vom 23.12.1998 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel; in Kraft getreten am 12.01.1999.
 - * 5 § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 geändert durch die 5. Satzung vom 09.12.1999 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel; in Kraft getreten am 01.01.2000.
 - * 6 § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 geändert durch die 6. Satzung vom 05.12.2000 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel, in Kraft getreten am 01.01.2001.
 - * 7 § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 Abs. 1 und 2 geändert durch die 7. Satzung vom 30.11.2001 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel, in Kraft getreten am 01.01.2002.
 - * 8 § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 geändert durch die 8. Satzung vom 17.12.2002 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel, in Kraft getreten am 01.01.2003
 - * 9 § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 Abs. 1 geändert durch die 9. Satzung vom 02.12.2003 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel, in Kraft getreten am 01.01.2004
 - * 10 § 2 Abs. 1, § 3 und § 4, Abs. 1 und 2 geändert durch die 10. Satzung vom 20.12.2005 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel, in Kraft getreten am 01.01.2006.
 - * 11 § 2 Abs. 1, § 3 und § 4, Abs. 1 und 2 geändert durch die 11. Satzung vom 19.12.2006 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel, in Kraft getreten am 01.01.2007.
 - * 12 § 2 Abs. 1, § 3 und § 4, Abs. 1 und 2 geändert durch die 12. Satzung vom 18.12.2007 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel, in Kraft getreten am 01.01.2008.
 - * 13 §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ,geändert durch die 13. Satzung vom 01.12.2008 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel, in Kraft getreten am 01.01.2009.
 - * 14 §§ 2, 3 und 4 geändert durch die 14. Satzung vom 21.12.2009 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel, in Kraft getreten am 01.01.2010.